

Gegenstand von Warenbeziehungen ist, und auch bei der Vererbung, die weder mit Warenbeziehungen noch mit dem Wertgesetz verknüpft ist. Ausgehend von der Gleichberechtigung der Partner zivilrechtlicher Beziehungen, gelangt Eörsi zu dem Ergebnis, daß das Unterscheidungsmerkmal des Zivilrechts in der autonomen Struktur besteht und nicht im Wert oder in der Wertform, obwohl die Erscheinungen des Wertes eine Voraussetzung für sein Bestehen sind. Die Struktur der gesellschaftlichen Beziehungen stelle die Ebene dar, auf der man zu den allgemeinsten Schlußfolgerungen gelangen kann, weil sie das allgemeine Resultat einer ganzen Reihe charakteristischer Faktoren und der allgemeine Ausgangspunkt für die rechtliche Regelung der wesentlichen Fragen sei.

Die Struktur erfordere in der zivilrechtlichen Regelung:
X. die Absonderung der Interessen der Partner,

2. die organisatorische Unabhängigkeit der abgesonderten Interessen und ihrer Rechtsbeziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung,
3. die selbständige willens- und handlungsmäßige Gestaltung der Rechtsverhältnisse.

Diese Struktur erfordere folglich all das, was historisch als Regelung der Warenbeziehungen entstanden ist, ohne daß sie unter sozialistischen Bedingungen mit den Warenbeziehungen verknüpft wäre. Die autonome Struktur in der sozialistischen Gesellschaft erfordere in erster Linie, daß das Recht auf die Interessenübereinstimmung orientiert, die notwendige staatliche Einflußnahme auf die Rechtsverhältnisse vermittelt und die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Partner von Rechtsverhältnissen auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums regelt.

Eörsi befaßte sich ferner mit einigen Auswirkungen der zivilrechtlichen Grundstruktur. Dabei ging er von der Frage aus, wie sich die Ziele der sozialistischen Gesellschaft im Bereich der autonomen Struktur widerspiegeln und wie sie rechtlich geregelt werden müssen. Im Konfliktfall seien die gesellschaftlichen Interessen ausschlaggebend. Der die kapitalistische Rechtsordnung beherrschende Widerspruch zwischen der grundsätzlichen Unbegrenztheit des subjektiven Rechts und der grundsätzlichen Begrenztheit der Wahrnehmung dieses Rechts werde entsprechend dem Wesen der sozialistischen zivilrechtlichen subjektiven Rechtsbefugnis durch die Freiheit der Wahrnehmung der Rechtsbefugnis ersetzt.

In bezug auf die Rechtswidrigkeit und ihre rechtlichen Folgen gelangte Eörsi zu dem sozial-psychologischen Begriff der Zurechenbarkeit als zentrale Kategorie der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. Wo es allein um die Gesetzlichkeit und die Sicherung der Rechtsordnung gehe, sei die Zurechenbarkeit zur Begründung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nicht notwendig, wohl aber dann, wenn ein erzieherischer Einfluß ausgeübt werden soll. Allgemeines Kriterium der Zurechenbarkeit sei das zu erwartende gesellschaftliche Verhalten (Verschulden im allgemeinen Sinne). Hinzu trete die Vernachlässigung des Schutzes anderer bei verschiedenen Gruppen nach den typischen Fällen der Schadensverursachung.

Zu den Thesen von Eörsi sprachen in der Diskussion B e n k ö (Budapest), P o s c h (Jena), B r a t u s (Moskau), B r a d e a n u (Bukarest), P f l i c k e (Berlin), W a s s i l j e w (Sofia), W e i l n e r (Budapest), S u c h (Leipzig), B l a g o j e v i c (Belgrad), K o s h u h a r o f f (Sofia) und M a d e l (Budapest). Die Thesen fanden bei den ungarischen Teilnehmern weitgehend Zustimmung. Die ausländischen Gäste erklärten sich mit wesentlichen Zügen einverstanden. Dabei spielten vor allem folgende Fragen eine Rolle: Probleme des Rechts-

systems, seiner Einheitlichkeit und Differenziertheit; Kriterien der Rechtszweige; Bedeutung und Harmonie der rechtlichen Methoden; die gesellschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der ökonomischen Struktur; die Einordnung moderner Rechtsverhältnisse des neuen ökonomischen Systems in die oben genannten drei Grundsituationen; der gesellschaftliche Inhalt der Autonomie; Probleme der Verantwortlichkeit. Hervorgehoben wurde insbesondere Eörsis Versuch, den Schutz der Persönlichkeitsrechte in die Theorie des Zivilrechts einzuordnen und zu einer besseren Kennzeichnung des Gegenstandes des Zivilrechts in der Gesetzgebung zu gelangen.

Dr. B e l a K e m e n e s , Dekan der Juristischen Fakultät der József-Attila-Universität, bezeichnete im zweiten Referat die Erforschung der Rolle des Vertrages und seiner wirksamen Anwendung, die Klärung des Rechtscharakters des Vertrages und der Struktur der Verträge sowie die Untersuchung der Wechselbeziehungen zwischen Verträgen, gesellschaftlichen Machtverhältnissen und dem Arbeitsrecht als vordringliche Aufgaben der Rechtswissenschaft. Nach einer Darstellung der in den sozialistischen Ländern vertretenen wissenschaftlichen Auffassungen über Funktionen und Bedeutung des Vertrages befaßte sich Kemesesch mit dem Inhalt der den Verträgen zugrunde liegenden sozial-ökonomischen Beziehungen und der rechtlichen Regelung der Warenbeziehungen in der ungarischen Gesetzgebung.

W a s s i l j e w , M a d e l , W e i ß (Budapest), W e l t n e r , H o r v a t h (Szeged), J o f f e e (Leningrad), E ö r s i und A r t z t (Potsdam-Babelsberg) behandelten in der Diskussion u. a. die Abstraktion des Begriffs des Vertrages, Kriterien der autonomen Struktur in Verbindung mit methodologischen Fragen, das sozialistische Eigentumsrecht als komplexes Rechtsinstitut, das neue Verhältnis von Plan, Leitung und Vertrag im neuen ökonomischen System der Volkswirtschaftsplanung.

Dr. G y ö r g y C s a n ä d i , Lehrstuhlleiter an der Karl-Marx-Universität Budapest, ging im dritten Referat von den Kriterien der Stellung des Betriebes im neuen System der Volkswirtschaftsplanung aus: von seiner größeren Entscheidungsbefugnis, den Mitteln der ökonomischen Leitung, der wachsenden Bedeutung der Geldseite für die betriebliche Tätigkeit. Die Rechtswissenschaft habe hierbei u. a. folgende Probleme zu lösen: die Erweiterung der operativen Verwaltung; die Eingriffe durch übergeordnete Organe und ihre Grenzen; die juristische Konstruktion der operativen Verwaltung; der Rechtsschutz für die betrieblichen Interessen, für Bedingungen der betrieblichen Tätigkeit und Leitung, insbesondere im Verhältnis zu Leitungsorganen. Größere betriebliche Selbständigkeit bedeute größeres Risiko, das zur materiellen Interessiertheit und zu den betrieblichen Reserven in Beziehung stehen müsse.

Hinsichtlich der Pflicht der Betriebe zum Vertragsabschluß hob Csanádi vor allem den Aspekt hervor, daß die Betriebe in wachsendem Maße den staatlichen Willen auf der Grundlage ihrer ökonomischen Situation und nicht mehr in bloßer Durchführung der Plankonkretisierung bilden. In diesem Zusammenhang wurde auch das Problem der Monopolstellung von Produktionsbetrieben erörtert. Im Produktionsmittelgroßhandel müsse an die Stelle einer Verpflichtung zum Abschluß offensichtlich nicht realer Verträge eine allgemeine außervertragliche Verantwortlichkeit für die Deckung des Bedarfs treten. Weitere Probleme waren die Überwindung alter Rechtstraditionen in bezug auf den Erfüllungsort und die nichtgehörige Erfüllung, Fragen der Verantwortlichkeit und des Risikos in Verbindung